Volkelt-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Donnerstag, den 20.11.2009 www.GmbH-GF.de Nr. 22/2009

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

zieht der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ins Ausland, darf das Finanzamt „fiktive“ Steuern auf eine mögliche Wertsteigerung des GmbH-Anteils berechnen. Das gilt für alle GmbH-Gesellschafter,

- die zu mehr als **1% an der GmbH** beteiligt sind,
- die die **Beteiligung im Privatvermögen** halten oder
- die ihren GmbH-Anteil an eine im Ausland lebende Person (Kinder) übertragen wollen.

Mit der sog. Wegzugsteuer wird seit 2007 bei einem Wegzug des Gesellschafters in die EU Staaten die Wertsteigerung der Beteiligung sofort erfasst und steuerlich festgesetzt. In der Praxis wird die Steuerzahlung aber zunächst gestundet und erst mit der Realisierung der Wertsteigerung - also dem Verkauf oder einer Übertragung - fällig. Diese Regelung ist laut BFH zulässig und wird damit auch in Zukunft von den Finanzämtern so durchgesetzt werden (BFH, Urteil vom 25.8.2009, I R 88, 89/07).

Für die Praxis: Will der Unternehmer und Gesellschafter seinen Wohnsitz ins EU-Ausland (auch: Island, Liechtenstein, Norwegen) verlegen, muss vorher steuerlich geprüft werden. Und zwar mit schriftlichem Gutachten durch den Steuerberater, so dass Sie diesen später u. U. in die Haftung nehmen können, wenn dieser falsch beraten hat. Im Einzelfall können die Steuerfolgen sogar beträchtlich sein, z. B. wenn nachträglich neben der sog. Wegzugsteuer auch noch eine Besteuerung durch den Zuzugstaat dazu kommt. Es kann zu einer Doppelbesteuerung kommen. Diese Rechtslage ist aber weiterhin nicht unumstritten. In der Praxis ist davon auszugehen, dass diese Rechtsfrage endgültig auf europäischer Ebene etwa durch Entscheidung des EuGH entschieden wird. Entsprechende Bescheide der Finanzbehörden sollten also per Rechtsmittel offen gehalten werden – u. U. kann so eine Besteuerung noch rückgängig gemacht werden.

- **täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter www.GmbH-GF.de – das Geschäftsführer-Netzwerk**
- **D & O neu übernimmt private Haftung**
- **Aktuelle Tipps für Geschäftsführer und für die GmbH**
- **Hotline: mailto: info@GmbH-GF.de**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

So schnell droht „Strafrecht“

Fast wöchentlich liest man unterdessen in der Regionalpresse über Strafverfahren gegen „kleine“ Unternehmer wegen Verstoß gegen Steuer- und Sozialgesetze. Da stehen dann z. B. Überschriften wie: „ARBEITGEBER MACHT AUS MINI-JOBBERN SCHWARZARBEITER“. Liest man die ganze Geschichte, entpuppt sich das als ziemlich aufgebauscht – allerdings mit einigen Fragwürdigkeiten. Beispiel: Der Geschäftsführer eines Bäckerei-Betriebes wurde vom Zoll beschuldigt, 16.600 EUR an Sozialbeiträgen hinterzogen zu haben. Das Gericht stellte später im Urteil aber nur einen Fehlbetrag von 3.200 EUR fest – das sind weniger als 20% der beanstandeten Summe. Das Gericht verhängte schlussendlich 180 Tagessätze zu 10 EUR als Strafe. Der Verteidiger hielt 90 Tagessätze für den nicht vorbestraften und bisher auch sonst noch nicht auffälligen Geschäftsführer für ausreichend. Folge: Der Geschäftsführer wäre nicht vorbestraft. Ab 100 Sätzen gilt er aber im Führungszeugnis als „vorbestraft“. Es geht hier nicht darum, Gesetzesverstöße zu billigen oder schön zu reden. Aber es geht darum, deutlich zu machen, mit welchen Bandagen unterdessen in der Praxis vorgegangen wird, z. B. bei einer Zollfahndung vor Ort. Ich kenne unterdessen einige solcher Fälle, in denen das Vorgehen der Behörden den Unternehmer vor seinen Kunden wie einen „Kriminellen“ aussehen lassen. So darf nur in begründeten, schwerwiegenden Fällen vorgegangen werden. Fehlverhalten der Behörden muss öffentlich gemacht werden. Nur so können sich Geschäftsführer gegen unbegründete Vorwürfe schützen.

Geschäftsführer im Handwerk verdienen „unterdurchschnittlich“

GmbH-Geschäftsführer haben auch in der Krise nicht oder nur wenig zurückstecken müssen – wir haben dazu berichtet. Die jetzt veröffentlichten Zahlen über Geschäftsführer-Gehälter aus dem aktuellen BBE-Report offenbaren aber auch, dass die Geschäftsführer von Handwerks-GmbHs nach wie vor unterdurchschnittlich verdienen. Der Geschäftsführer Im Handwerk verdient rund 83.000 EUR Festgehalt. Schlusslicht bleibt allerdings der Einzelhandel mit ca. 82.000 EUR.

Hier einige ausgewählte Vergleichszahlen:

Handwerk	Jahres-Festgehalt (gerundet auf volle Tausend EUR)
Bauhauptgewerbe	82.000 EUR
Baunebengewerbe	76.000 EUR
Büroelektronik	95.000 EUR
Elektroinstallation	92.000 EUR
Gesundheit	86.000 EUR
Heizung / Sanitär	70.000 EUR
Metallbau	93.000 EUR
Durchschnitt	83.000 EUR

Quelle: BBE-Studie GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2010

Neben dem Jahres-Festgehalt erhalten die meisten Geschäftsführer zusätzlich eine Tantieme – aus steuerlichen Gründen wird diese in der Regel anhand der Bemessungsgrundlage Gewinn vor Steuern ermittelt. Im angelaufenen Geschäftsjahr 2008 erhielt der Geschäftsführer in einer Handwerks-GmbH zusätzlich durchschnittlich 25.000 EUR (im Einzelhandel: 26.000 EUR) als Gewinn-Tantieme.

Weniger Mehrwertsteuer auch für andere Branchen?

Kaum hat die neue Bundesregierung die Mehrwertsteuer für die Hotel-Branche von 19 auf 7% reduziert, kursieren neue Gerüchte. Wird die Mehrwertsteuer auch für andere Branchen begünstigt? Zum Beispiel für die Gastronomie-Branche insgesamt, um für diese Branche europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Der Branchenverband NGG hält die Beschränkung auf Beherbergungsleistungen für unzureichend und fordert eine Mehrwertsteuer-Senkung für die gesamte Gastronomie-Branche – so gelten in 21 der insgesamt 27 EU-Staaten begünstigte Mehrwertsteuer-Sätze für die gesamte Gastro-Branche.

Fakt ist, dass das Umsatzsteuerrecht in Deutschland atypisch ausgeprägt ist. Neben einzelnen Branchen, werden Umsatzsteuervergünstigungen für einzelne Produkte und Produktgruppen gewährt (land- und forstwirtschaftliche Güter, Kunstgegenstände, Nahverkehr, Lebensmittel, Druckerzeugnisse, einzelne medizinische Produkte, Kultur usw.). Nur schwer zu vermitteln ist allerdings, dass „die Pizza im Geschäft 7% und im *Restaur*ant 19% kostet“.

Für die Praxis: Es ist davon auszugehen, dass die Lobbyisten der betroffenen Branchen Alles daran setzen werden, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auch für ihre Produkte und Produktgruppen durchzusetzen. Argument: Gleichheitsgrundsatz und europäische Wettbewerbsbedingungen. Weiteres Argument: Entgegen z. B. den Vorgaben in Frankreich ist die Mehrwertsteuerermäßigung in der Hotellerie nicht daran geknüpft, dass die Ersparnis an den Kunden oder in Form von Lohnerhöhungen an die Mitarbeiter weitergegeben wird. Dennoch: Bisher hatte sich insbesondere Ex-Finanzminister *Per Steinbrück* vehement dagegen gewehrt, die „Mehrwertsteuer“ in Deutschland als wirtschaftspolitisches Instrument einzusetzen. **Das ist ab sofort anders**. Damit ist es nur noch eine Frage der Zeit, wann dieses Instrument auch auf andere Branchen übertragen wird. Vorteil: Das Instrument „ermäßigter Mehrwertsteuersatz“ ist von der EU-Bürokratie abgesegnet – und ermöglicht es so der deutschen Bundesregierung, Subventionen zu geben, ohne dass gleich die europäischen Wettbewerbshüter auf der Matte stehen. Die Politik bzw. die Parteien werden das für sich nutzen. Gehen Sie davon aus, dass es unter der schwarz-gelben Bundesregierung leichter wird, Lobby-Interessen in der Politik einzubringen. Das betrifft alle Märkt und Produkte, die sektorale Probleme (Arbeitsplätze, sinkende Erträge) haben und die es mit ihrer Lobbyarbeit schaffen werden, wirtschaftspolitische Hilfen durchzusetzen. U. E. sind das Branchen wie: Gastronomie, Touristik, Handwerk, aber auch Energie und Logistik. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

D&O - neu: Geschäftsführer können Risiken privat absichern

Manager und Vorstände müssen ab Juli 2010 für unter ihrer Regie verursachte Schäden 10% selbst zahlen, maximal das anderthalbfache eines Jahres-Festgehalts (Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsgehältern). Diese neue Rechtslage zur erweiterten Haftung von Geschäftsleitern und Managern zeigt nun erste Wirkung auf dem Versicherungsmarkt.

Die meisten großen Aktiengesellschaften haben in den letzten Jahren für ihre Vorstände eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors & Officers Liability Insurance, kurz D & O - Versicherung) abgeschlossen. Die rasante Verbreitung dieser Versicherungsform auch auf Vorstände und Geschäftsleitungen in mittelständischen Betrieben zeigt die Entwicklung des Beitragsaufkommens in den letzten Jahren. Zwischen 1990 und 1995 wurden dafür rund 5 Mio. EUR Beiträge von den Unternehmen gezahlt. In den Jahren 2001 bis 2005 waren es bereits 1 Mrd. EUR und zwischen 2006 und 2010 sind es geschätzte 2,5 Mrd. EUR, die deutsche Unternehmen für die Manager-Haftpflicht ausgeben.

Hier wird es aber aufgrund der gesetzlichen Neuregelung bis Mitte 2010 zu Verschiebungen kommen. Der Gesetzgeber verlangt auch, dass die Geschäftsleiter und Manager ihren Teil des Schadens tatsächlich selbst tragen – dieser darf nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden, deren Beiträge das Unternehmen zahlt. Darauf hat sich die Versicherungswirtschaft aber bereits eingestellt. Seit August bietet z. B. die Allianz einen solchen neuen Versicherungstyp an, der speziell für Vorstände und Geschäftsleitungen konzipiert sind. Die Beiträge werden vom Geschäftsleiter selbst gezahlt. Das kostet zwischen 0,2 und 1% des jährlichen Festgehaltes. In der Versicherungswirtschaft geht man davon aus, dass rund 95% aller Vorstände und Geschäftsleitungen der größeren und mittelgroßen Unternehmen eine solche Versicherung abschließen werden.

Für die Praxis: Bei den Versicherern hat der Wettlauf um die neuen Versicherungskunden bereits begonnen. Die Allianz-Versicherung ist bereits auf dem Markt, andere bereiten entsprechende Policen noch vor. Als Geschäftsleiter können Sie davon ausgehen, dass Sie in den nächsten Wochen und Monaten systematisch Angebote für Manager-Haftpflichtversicherungen erhalten werden. Hilfreich ist es auf jeden Fall, sich von einem unabhängigen Versicherungsmakler über alle Vertragskonditionen beraten zu lassen – das sind neben der Beitragshöhe, die Höhe des Selbstbehalts, der tatsächliche Leistungsumfang, Ausschlüsse usw. Hilfreiche Informationen gibt es z. B. bei der Südvers-Gruppe (http://www.suedvers.de) oder dem Versicherungsmakler Hendricks & Co. GmbH, die im Internet ausführliche Informationen in ihrem Hendricks TV geben -> http://www.hendricks.eu.com/.

Jeder dritte Gründer nutzt bereits die Vorteile der Mini-GmbH

Knapp ein Jahr nach dem Start der Mini-GmbH (offiziell: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zum 1.11.2008 gibt es bis heute 19.563 eingetragene Unternehmergesellschaften. Das sind neu gegründete Einpersonen-GmbHs, Tochtergesellschaften, aber auch Komplementär-UGs in der UG & Co. KG oder gemeinnützige Unternehmergesellschaften. Unterdessen hat sich herumgesprochen, dass die neue Rechtsform viele Vorteile für die Unternehmer bringt – angefangen von der schnellen Gründung, den günstigen Gründungskosten und den klaren Kapitalverhältnissen und den steuerlichen Möglichkeiten, die eine kleine Kapitalgesellschaft bietet.

Hier einige Zahlen zur Verdeutlichung: Beispiel Registergericht Freiburg. In 2008 wurden insgesamt 1.133 GmbHs neu eingetragen, davon waren 39 Unternehmergesellschaften. Im 1. Halbjahr 2009 wurden 728 GmbHs gegründet, davon 221 Unternehmergesellschaften. Das sind bereits 30% - damit wurde jede dritte GmbH als Unternehmergesellschaft gegründet. Dieser Trend wird sich u. E. noch weiter verstärken. Das bestätigen bereits die Juli-Zahlen aus dem Registerbezirk. Von 155 GmbH-Gründungen im Juli 2009 waren immerhin schon 53 Unternehmergesellschaften, das entspricht einem Anteil von 33,5%.

Die große zahlenmäßige Akzeptanz der neuen Rechtsform bedeutet auch, dass sich die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) im Geschäftsverkehr schneller und besser etabliert als das bisher angenommen werden konnte. Je weiter verbreitet die UG ist, desto weniger skeptische Bedenken entstehen – wie z. B. gegen die englische „Limited“, die bei Geschäftspartnern nicht auf wirkliche Gegenliebe gestoßen ist. Im Gegenteil: Wer mit einer Limited zu tun bekam, ließ lieber „die Finger davon“ oder sicherte die Geschäfte zusätzlich ab.

Holprig ist derzeit nur die umständliche Firmierung – so muss die UG offiziell *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)* oder *UG (haftungsbeschränkt)* heißen. Eventuell kann sich der Gesetzgeber ja in nächster Zeit dazu entscheiden, die neue Rechtsform mit UGmbH zulässigerweise abzukürzen – also Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für die Praxis: Unterdessen ist die Unternehmergesellschaft etabliert. Das heißt: Alle am Verfahren Beteiligten (Notar, Anwalt, Registergericht, Unternehmensregister) sind mit der neuen Rechtsform vertraut. In der Praxis gibt es nur wenige rechtliche Streitpunkte, die noch nicht geklärt sind. So war bis zuletzt unklar, wie die Anmeldung der „Vertretungsregelung“ aussehen muss -. aber auch das ist unterdessen rechtlich geklärt.

Damit sollte bei jeder Firmen-Neugründung grundsätzlich immer geprüft werden, ob die UG die bessere, d. h. kostengünstigere, Rechtsform ist (z. B. bei der Gründung von Tochtergesellschaften, Projektgeschäften, Einzelunternehmen, GbR-Gesellschaften), aber auch wie oben beschrieben in der UG & Co. KG, z. B. für Grundstücks- oder Vermögensverwaltungen, bei der Verwaltung von Geschäftsanteilen z. B., um die Möglichkeit einer steuerfreien Veräußerung von Anteilen aus dem Betriebsvermögen zu nutzen.

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

- **Handy-Verbot gilt nicht für Festnetz-Mobil-Teil:** Wer während der Fahrt mit einem Festnetz-Mobil-Teil telefoniert, muss kein Bußgeld zahlen – diese Art zu telefonieren fällt nicht unter das sog. Handy-Verbot und kann damit auch nicht abgestraft werden (OLG Köln, Urteil vom 22.10.2009, 82 Ss-Owi 93/09).

  Für die Praxis: Das Amtsgericht Bonn hatte die Sache noch anders beurteilt. Danach musste der Fahrer, der 3 Km vom Haus entfernt im Auto mit dem Festnetz-Mobil-Teil telefonierte, 40 EUR Strafe zahlen. U. U. ergeben sich damit ja neue Argumente, z. B., wenn nicht eindeutig dokumentiert ist, welch Gerät benutzt wurde und dass das Telefonat nahe der Wohnung geführt wurde, so dass eine technische Erreichbarkeit mit der Basisstation gegeben war (hier: max. 3 Kilometer).

- **BMW testet neues Vergütungsmodell für die Geschäftsleitung:** Der BMW-Konzern wird die Gehälter der Führungskräfte und Manager direkt an die Löhne der Arbeiter koppeln. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Schere zwischen Manager-Vergütung und Löhnen nicht weiter öffnet. Das Management erhält so eine Vergütung, die das 25-fache des durchschnittlichen Arbeitnehmer-Verdienstes bei BMW beträgt. Ziel ist es, diese Relation dauerhaft stabil zu halten. Für den BMW-Vorstand ist damit die Vorgabe aus dem Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsgehältern auf „angemessene Vergütung" praktisch umgesetzt. Wie die konkrete vertragliche Vereinbarung dazu aussieht, wird noch mit dem Betriebsrat verhandelt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

- **Bundesgerichtshof bestätigt Wettbewerbsverbot für GmbH-Gesellschafter:** Der Bundesgerichtshof (BGH) musste jetzt einen Fall entscheiden, in dem ein Gesellschafter versucht hatte, mit Insiderwissen aus der GmbH Geschäfte auf eigene Rechnung zu machen. Hintergrund: Laut Gesellschaftsvertrag mussten alle geschäftlichen Entscheidungen einstimmig beschlossen werden. Das eröffnete dem Gesellschafter die Möglichkeit, alle Geschäfte zu blockieren – um diese dann anschließend selbst und auf eigene Rechnung zu tätigen. An das ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Wettbewerbsverbot fühlte sich der Gesellschafter deswegen nicht gebunden. Der Bundesgerichtshof hielt dagegen: Die Gesellschaft muss nicht tatenlos zusehen, wie sie auf diese Weise von einem ihrer Gesellschafter „ausgehöhlt" wird (BGH, Urteil vom 23.6.2009, KZR 58/07).

  Für die Praxis: Mit diesem Urteil erschwert der Bundesgerichtshof die gezielte Austrocknung von Firmen. Danach beteiligt sich ein Unternehmen an einem (kränkelnden) Konkurrenten. Anschließen blockiert er alle strategischen geschäftlichen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung – sofern er die dazu notwendige Mehrheit zusammenbringt (z. B. wie oben bei einem bestehenden Einstimmigkeitsgebot oder etwa per Sperrminorität, also mit einer 25 + 1%-Beteuiligung). Laut BGH darf dieser Gesellschafter sich daraus ergebende Geschäftschancen nicht verwerten – das Wettbewerbsverbot greift. Das ist u. E. auch dann zu beachten, wenn kein ausdrückliches Wettbewerbsverbot vereinbart ist - dies ergibt sich aus dem allgemeinen Gebot der Treuepflicht des Gesellschafters zu seinem Unternehmen. In der Praxis dürften vergleichbare Fälle aber auch nach diesem Grundsatz-Urteil ganz schwer zu bewerten sein - erschwerend kommt hinzu, dass solche internen Angelegenheiten in der Regel nicht vor öffentliche Gerichten ausgetragen werden (Zuständigkeit des Schiedsgerichts).

- **Organvertrag beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit:** Ein Gewinnabführungsvertrag muss zur steuerlichen Anerkennung über mindestens 5 Jahre abgeschlossen werden. Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist für der Berechnung die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der betroffenen GmbH abzustellen und nicht auf den Termin der Eintragung der GmbH ins Handelsregister. Im konkreten Fall war der Gewinnabführungsvertrag erst zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die Vor-GmbH eingetragen worden. In der Praxis wurden die Vereinbarungen aus dem Gewinnabführungsvertrag aber bereits im ersten Wirtschaftsjahr (hier: ein Rumpfwirtschaftsjahr) durchgeführt. So wurde den Gesellschaftern der GmbH vom Organträger jährlich eine Garantie-Dividende in Höhe von 12% auf die jeweilige Beteiligung ausgezahlt. Laut BFH muss das Finanzamt diese Organgesellschaft steuerlich anerkennen (BFH, Urteil vom 3.9.2009, IV R 38/07).

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
für das Geschäftsführer-Netzwerk
mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de

Impressum: Der Volkelt-Brief – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726
General von Holzing Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4
Bezug: 2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei